

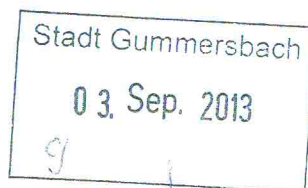


OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Bürgermeister der
Stadt Gummersbach
Postfach 10 08 52
51608 Gummersbach



Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Eberz
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 27.08.2013

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach
hier: **VBP. Nr. 18 "Albertstraße – Poststraße"**
-Beteiligung gemäß § 13a, Absatz 2 BauGB-
Ihr Schreiben vom 26.07.2013; Az.: 61 26 20

Von Seiten des Oberbergischen Kreises wird zu der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 wie folgt Stellung genommen:

aus artenschutzrechtlicher Sicht

Die im aktuellen Verfahrensstand vorliegende Artenschutzprüfung ist unzureichend. Das Plangebiet ist dicht mit Gehölzen bewachsen, inklusive mehrerer älterer Bäume. Bezogen auf das konkrete Bauvorhaben ist zu prüfen, ob Vögel und / oder Fledermäuse betroffen sein könnten. Der Verweis auf ein früheres, nicht abgeschlossenes Planverfahren (BP 241) reicht nicht.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum das Vorkommen der Haselmaus aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen sein soll. Die Haselmaus besiedelt nicht nur geschlossene Waldgebiete, sondern auch Parklandschaften, Gebüsche, Feldgehölze und Hecken. Solche Strukturen, die in Verbindung mit den südlich und östlich anschließenden Waldbereichen im Bereich des Königsb ergs und Richtung Rospe stehen, sind im Plangebiet vorhanden. Die Artenschutzprüfung berücksichtigt darüber hinaus auch nicht den Individualartenschutz, z. B. durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Baufeldfreimachung / Rodung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten), durch die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindert werden könnte.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit dem weiteren Verfahren sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt jedoch nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Eine unvermeidbare Inanspruchnahme dieser Böden bitte ich bei der Ermittlung des Ausgleichs besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planung keine Bedenken bzw. es werden im aktuellen Stand des Verfahrens von hier aus keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



(Eberz)

Anlage 1a

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Moltkestr. 34
51643 Gummersbach

Fachbereich 9.1

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Mein Zeichen 6126-20
Datum
Ansprechpartner/in Herr Backhaus
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 305
Telefon 87- 1305 Fax 87- 6324
Mobil
E-Mail Rolf.backhaus@stadt-gummersbach.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Gummersbach – Albertstraße / Poststraße“ hier: Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen

Mit Schreiben vom 27.08.2013 haben Sie zum o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 Stellung genommen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beraten.

Sie haben Bedenken gegen die „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ vorgetragen. Sie führen aus, dass die Verwendung eines bestehenden Gutachtens für ein nicht abgeschlossenes Bebauungsplanverfahren (BP 241) nicht ausreichen würde. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, warum das Vorkommen der Haselmaus auf Grund der Habitatstrukturen ausgeschlossen sein soll. Die Artenschutzprüfung würde auch nicht den Individualartenschutz berücksichtigen.

Entsprechend den Klarstellungen des OVG NRW Münster in seinem Urteil vom 30.01.2009 (7 D 11/08.NE) zur praktischen Anforderung an die artenschutzrechtliche Prüfung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die planende Gemeinde jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort aber auch die Auswertung vorhandener Erkenntnisse und von Fachliteratur in Betracht. Die Anforderungen an konkrete Bestandserfassungen – etwa durch Begehungen – sind jedoch nicht zu überspannen. Häufig sind bereits vorhandene Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur deutlich aussagekräftiger. Der notwendige Untersuchungsaufwand wird auch durch den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt. Von daher sind im Planverfahren solche Untersuchungen nicht erforderlich, die keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen.

Warum daher die Verwendung einer bestehenden Untersuchung nicht ausreichend sein soll, kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Untersuchung hinsichtlich ihres räumlichen Umfangs auch den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst. Die verwendete „Artenschutzrechtliche

Bankverbindungen

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)
Postbank Köln
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

Persönlicher Kontakt:

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Verbindungen:

Telefon: 02261/87-0
Telefax: 02261/87-600
E-Mail: rathaus@gummersbach.de
Internet: www.gummersbach.de

 Linien 306, 307, 316, 317, 318, 336, 361, 362, 363, Haltestelle Rathaus.

 Tiefgaragen Rathaus und Bismarckplatz.

Vorprüfung“ wurde im Jahr 2010 erstellt. Wesentliche Veränderungen der Habitatstrukturen haben sich seit diesem Zeitraum, insbesondere für den Geltungsbereich dieses Bauleitplanverfahrens und sein unmittelbares Umfeld, nicht ergeben. Eine erneute Untersuchung ist daher nicht erforderlich.

Untersucht wurden auch die von Ihnen angesprochenen Vögel und Fledermäuse. Die „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ kommt zu nachfolgendem Ergebnis:

... „Die intensiven Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Durch die vorliegende Planung, das heißt die Realisierung des BP Nr. 241 und die anschließende Nutzung, werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Bauvorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitats (i. S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt.“

Erkenntnisse oder Informationen, die diese Aussage in Frage stellen, wurden von Ihnen substantiiert nicht vorgetragen. Sonstige Erkenntnisse liegen nicht vor.

Trotz der zusammenfassenden Aussage (s. oben) wurde der Gutachter auf seine Aussage auch unter Berücksichtigung der Gattung „Haselmaus“ angesprochen. Der Gutachter hat mit Stellungnahme vom 03.09.2013 ausgeführt:

„Die Haselmaus kann aufgrund einer Begehung im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die notwendigen Nahrungspflanzen fehlen in der benötigten Menge im Plangebiet gänzlich. Außerdem legt die Haselmaus ihre Kugelnester gerne in der Bodenvegetation sowie in Baumhöhlen an. Der Bodenvegetation fehlen die notwendigen Brachestadien z.B. Molinia caerulea- oder Calamagrostis epigeios-Bestände, in denen die Art leben kann. Die Scherrasen und Grünlandgesellschaften des Plangebietes sind wenig geeignet für die Anlage eines Kugelnestes. Außerdem fehlen die Baumhöhlen im Plangebiet, die sie ebenfalls als Quartier nutzt. Auch konnten in der Vegetation keine Kugelnester beobachtet werden, die beispielsweise im dichten Strauchwerk (z.B. Prunus spinosa oder Crataegus monogyna) angebracht sind. Die Haselmaus kann parkartige Kulturlandschaften besiedeln. Im Plangebiet handelt es sich jedoch um eine anthropogen überformte Siedlungen bzw. Siedlungsränder, die aufgrund der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Nutzung für die Art nicht geeignet sind.“

Erkenntnisse oder Informationen, die diese Aussage in Frage stellen, wurden nicht vorgetragen.

Der Individualartenschutz ist durch die Gesetzgebung abschließend geregelt. Die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen richtet sich an den Vorhabenträger und nicht an die planende Gemeinde. Der Vorhabenträger bzw. der Bauherr haben diese gesetzlichen Regelungen bei der Umsetzung ihrer Vorhaben zu beachten. Festsetzungen in Bebauungsplänen sind daher entbehrlich und auf Grund des abschließenden Festsetzungskataloges des § 9 BauGB auch nicht zulässig.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Risken
Fachbereich Stadtplanung